

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TELEVERSA Online GmbH (im Folgenden "TVO" genannt) für SDSL für Geschäftskunden

1. Geltungsbereich und Änderungen

1.1 Soweit diese AGB, die jeweilige Leistungsbeschreibung oder Preisliste keine abweichende Regelung treffen, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG).

1.2 Diese AGB regeln die Erbringung von Leistungen im Produktsegment „TVO SDSL“. TVO SDSL wird ausschließlich für Geschäftskunden, d. h. für Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, angeboten. TVO SDSL ermöglicht dem Kunden: die leitungsggebundene Übermittlung von Daten im Internet über einen SDSL-Anschluss im Rahmen einer Datenflatrate.

1.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen TVO und dem Kunde gelten ausschließlich diese AGB. Der Geltung abweichender und/oder entgegenstehender allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

1.3 Änderung der Entgelte und besonderen Bedingungen

TVO ist berechtigt, die Entgelte für SDSL zur Anpassung an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer, der Kosten für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltung und für Dienste anderer Anbieter kann TVO die jeweilige Preisliste maximal einmal pro Quartal anzupassen.

TVO ist außerdem zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. TVO wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen oder Änderungen der Rechtsprechung. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden. TVO wird dem Kunden die Änderungen in Textform (d.h. schriftlich, per Telefax oder E-Mail) mitteilen. Die Zustimmung zu den Änderungen gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. TVO wird den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen. Verweigert der Kunde seine Zustimmung, bleibt die vertragliche Beziehung zwischen TVO und dem Kunden unverändert bestehen.

2. Leistungsumfang und Einschränkungen der Leistungspflicht

2.1 Im Rahmen von SDSL stellt TVO dem Kunden einen SDSL-Anschluss mit einer bestimmten Bandbreite für die leitungsggebundene Übertragung von Daten im Internet zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung von SDSL ist, dass TVO am Standort des Kunden geeignete Sendeanschlussleitung zur Verfügung steht. Der Leistungsumfang, insbesondere die zur Verfügung stehenden Bandbreiten und Übertragungsgeschwindigkeiten, ergibt sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung für TVO SDSL.

2.2 Die Bereitstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch TVO kann ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zu vier Wochen dauern, sofern TVO und der Kunde keine hier von abweichende Vereinbarung getroffen haben.

2.3 Wenn TVO an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die TVO oder deren Zulieferer betreffen, und die TVO auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, gehindert wird, so verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

2.4 Die Leistungsverpflichtung von TVO gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen, soweit TVO mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von TVO beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. TVO wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.

2.5 TVO ist berechtigt, den Zugriff auf Webseiten des Kunden oder Dritter, Internet-Newsgroups oder IRC-Kanäle abzuschalten, sofern deren Inhalte gegen geltendes Deutsches Recht, gesetzliche oder behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Ansprüche des Kunden entstehen in solchen Fällen nicht.

2.6 TVO kann einzelne Produktbestandteile eines Tarifes durch äquivalente Produktbestandteile ersetzen, soweit dies aufgrund technischer Neuerungen oder Marktentwicklungen erforderlich ist, und diese Änderung dem Kunden zumutbar ist.

2.7 Zum Leistungsumfang der TVO bei der Montage eines Outdoor-Modems für TVO _SDSL gehört nicht die Durchführung geeigneter Blitzschutzmaßnahmen. Der Kunde ist für deren Durchführung selbst verantwortlich. TVO bietet dem Kunden Hardware zur Durchführung von Blitzschutzmaßnahmen zum Kauf an.

2.8 Die ordnungsgemäße Installation des Outdoor-Modems einschließlich der hierfür erforderlichen Antenne ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Funktion der vertragsgegenständlichen Telekommunikationsdienstleistungen. In Einzelfällen kann aufgrund topographischer und/oder technischer von der TVO nicht zu vertretender Gegebenheiten am vorgesehenen Installationsort beim Kunden ein Empfang von TVO _SDSL unter Verwendung der von der TVO angebotenen Standardinstallation nicht ausreichend gewährleistet werden. Ist dies der Fall, so informiert TVO den Kunden unverzüglich hierüber. Der Kunde hat dann die Wahl, auf eigene Kosten eine aufwändigere Installation unter Verwendung von Zusatzgeräten, Funkmasten etc. bei einem Installationspartner von TVO zu beauftragen oder sich vom Vertrag zu lösen. TVO kann dem Kunden auf Grundlage eines separaten Vertrages Finanzierungshilfen für die Kosten

der aufwändigeren Installation anbieten. Lehnt der Kunde die Bezahlung der aufwändigeren Installation ab, so kann sich auch TVO vom Vertrag lösen.

3. Weitergabe an Dritte

3.1 Der Kunde darf die von TVO zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen und sonstigen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TVO an Dritte entgeltlich weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.

3.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TVO auf Dritte übertragen.

3.3 Der Kunde ist, wenn er Dritten die Nutzung seines SDSL- Anschlusses zurechenbar ermöglicht, voll verantwortlich für alle Handlungen dieser Personen, für die Kontrolle des Zugangs und der Verwendung durch diese Personen und für die Folgen jeder Art von Missbrauch. Der Kunde haftet für jeglichen insoweit auftretenden Missbrauch und die an TVO zu entrichtenden Entgelte, es sei denn, er hat den Missbrauch oder die Nutzung nicht zu vertreten.

4. Verantwortlichkeit für Inhalte

4.1 Soweit TVO dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch TVO, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten.

4.2 Soweit TVO dem Kunden Zugang zu seinem Portal www.televersa-online.de zur Verfügung stellt, haftet TELEVERSA nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen TELEVERSA über das Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem jeweiligen anderen Anbieter und dem Kunden. TELEVERSA übernimmt keinerlei Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, sein Nutzungsverhalten so einzurichten, dass eine übermäßige Beanspruchung des Servers und/oder sonstiger Leistungen vermieden wird.

4.4 Der Kunde ist für alle von ihm bzw. über seine Zugangskennung produzierten Inhalte (Forenbeiträge, Homepages etc.) und für die von ihm über seinen Anschluss übermittelten Daten selbst verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung findet nicht statt. Der Kunde kann die nachträgliche Löschung von Inhalten von TELEVERSA nicht verlangen.

5. Missbrauch

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zum Dienst sowie den Dienst selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- das TELEVERSA-Netz oder andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
- keine Kettenbriefe, unzulässige Werbesendungen oder sonstige belastende Nachrichten („Spam“) oder Viren zu übertragen;
- den Dienst unter Beachtung der Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Urheber- und Markenrechte zu nutzen;
- nicht gegen strafrechtliche Vorschriften zu verstoßen, vor allem §§ 184 ff. StGB (Verbreitung pornografischer Schriften), §§ 86 f. StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 126 StGB (Androhung von Straftaten), § 129a Abs. 3 StGB (Werbung für eine terroristische Vereinigung), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 130a (Anleitung zu Straftaten) und § 131 StGB (Gewaltdarstellung) sowie nicht gegen Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen;
- Inhalte zu übermitteln oder darauf hinzuweisen, die ehrverletzende Äußerungen oder sonstige rechts- und sittenwidrige Inhalte enthalten oder das Ansehen von TELEVERSA schädigen können.

5.2 Der Kunde hat die ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf das Netz von TELEVERSA unter Verwendung der Endeinrichtungen des Kunden zu verhindern. Hierzu wird der Kunde insbesondere nur Endeinrichtungen verwenden, die insoweit dem Stand der Technik entsprechen. Der Kunde wird die vor oder nach dem Erwerb der Endeinrichtung erteilten Sicherheitshinweise des Herstellers beachten.

5.3 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 5.1, ist TELEVERSA berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Die Sperre entbindet den Nutzer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Grundentgelte. Bei groben oder wiederholten Verstößen behält sich TELEVERSA das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.

5.4 Der Kunde haftet TELEVERSA für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus den Ziffern 5.1 und 5.2 ergebenden Pflichten entstehen und stellt TVO von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, wenn er den Verstoß zu vertreten hat. TVO ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

6. Vergütung

6.1 Der Kunde ist ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet, an die TVO das hierfür vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Für vertragsgegenständliche Leistungen, die TVO nicht am Monatsersten, sondern im Laufe eines Monats erstmals zur Verfügung stellt, ist TVO auch zu einer taggenauen Abrechnung des auf den verbleibenden Teil des Monats entfallenden Anteils der Vergütung berechtigt. Der entstehende Datenverkehr und die sonstigen Leistungen werden gemäß dem vereinbarten TVO SDSL-Tarif abgerechnet.

6.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

6.3 Hat der Kunde Einwendungen gegen berechnete Forderungen, sind diese schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung zu erheben, andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt. TVO wird den Kunden in der Rechnung hierauf in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hinweisen.

6.4 Die Rechnungsbeträge sind binnen 7 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

6.5 Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die Rechnungsbeträge nicht vor Ablauf von 7 Werktagen nach Zugang der Rechnung eingezogen.

6.6 Für Lastschriften, die von der Bank des Kunden nicht eingelöst werden können, stellt TVO dem Kunden die banküblichen Gebühren in Rechnung.

6.7 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, berechnet TVO eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für jede Mahnung mit Ausnahme der Erstmahnung. Der Kunde kann dieser Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der damit geltend gemachte Schaden überhaupt nicht entstanden ist, oder nur in wesentlich niedrigerem als dem in der Pauschale geltend gemachten Umfang entstanden ist. Darüber hinaus fallen die sich aus dem Gesetz ergebenden Verzugszinsen in Höhe von 8 % pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, Frankfurt am Main, an. TVO bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder gegen offene Forderungen der TVO verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht und keine offenen Forderungen der TVO bestehen, erfolgt die Rückerstattung auf das vom Kunden für den Einzug der TVO-Forderungen verwendete oder ein anderes vom Kunden ausdrücklich benanntes Bankkonto.

7.2 Gegen Forderungen von TVO kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

8. Vertraulichkeit

8.1 Die Übertragung der Daten erfolgt durch paketvermittelte Technik. Dies bedeutet, dass die in Paketen übermittelten Daten auf einem in die Übertragung eingeschalteten Rechner zwischen Eingang bei diesem und Weitergabe an den nächsten Rechner kurzzeitig vorhanden sind.

8.2 Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei unter diesem Vertrag mitteilt oder von der anderen erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Dokumente, die entweder ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen oder der Art der Information selbst ergibt. Die Parteien werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

8.3 Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Partei Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offen gelegt werden, es sei denn

- dies ist aufgrund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnungen erforderlich und die empfangende Partei hat die andere Partei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert oder

- die Vertraulichen Informationen werden den Beratern der empfangenden Partei im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich vorher schriftlich gegenüber der empfangenden Partei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8.4 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung behält ihre Wirksamkeit bis zum Ablauf einer Frist von drei (3) Jahren nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen TVO und dem Kunden.

9. Haftung

9.1 TVO haftet bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden nur bis zu einem Betrag von € 12.500,- je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung auf € 10.000.000,- für das jeweilige schadensverursachende Ereignis begrenzt. Übersteigt die Schadenssumme die Haftungshöchstsumme, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

9.2 Für alle anderen Schäden mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet TVO nicht, sofern diese von TVO, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TVO bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens,

sofern dieser einfach fahrlässig verursacht wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, auf deren Erfüllung der Vertragspartner in besonderem Maße vertraut und deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszweckes unerlässlich ist. Die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden bleibt unberührt.

9.3 Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung von TVO klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen ein Jahr. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, sowie Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Insoweit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.5 Sollten Dritte in Bezug wegen eines rechtswidrigen Verhaltens des Kunden Rechte gegen TVO geltend machen, ist TVO hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ferner wird der Kunde TVO in dem von TVO gewünschten angemessenen Umfang bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr derartiger Ansprüche unterstützen, insbesondere ihr jegliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Abwehr derartiger Ansprüche erforderlich sind. Der Kunde hat TVO in allen Fällen dieser Ziff. 9.5 von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und TVO gegen entsprechenden Nachweis insbesondere alle zum Zwecke der gerichtlichen und außergerichtlichen Verteidigung entstandenen Kosten und Auslagen zu erstatten, die TVO ihm im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rechten Dritter entstehen, es sei denn, er hat sein die Drittforderung auslösendes Verhalten nicht zu vertreten.

10. Lieferung von Hardware und/oder Software

10.1 Verkauft TVO dem Kunden aus ihrem Warenangebot Hardware und/oder Software, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

10.2 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von TVO.

10.3 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, sowie Fälle des Vorsatzes. Insoweit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.5 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziffer 9 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

11. Vertragslaufzeit, Kündigung, Pflichten bei Beendigung

11.1 Der Vertrag beginnt mit der erfolgreichen Zusendung der Empfangstechnik (Hardware) beim Kunden. Er verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

11.2 Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu kündigen. Die Kündigung kann auf Einzelleistungen beschränkt werden. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vom Kunden gewählten Laufzeit um ein weiteres Jahr, sofern der Kunde den Vertrag nicht rechtzeitig zum Ende der Laufzeit kündigt. Nach Ablauf einer verlängerten Laufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Kunde den Vertrag nicht rechtzeitig zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigt.

11.3 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht nur unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der dem monatlichen Basispreis für zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann TVO das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. TVO steht das Kündigungsrecht nur zu, wenn sich der Kunde außerdem mit einem Betrag von mindestens 75,- € in Zahlungsverzug befindet und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist.

11.4 Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der ordentlichen Kündigung durch Download zu sichern. Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Kunde seine Daten innerhalb von 2 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu sichern.

11.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- der schuldhafte Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages durch die jeweils andere Partei;

- die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder Dritter, insbesondere Netzbetreiber, derer sich TVO zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem TVO SDSL-Vertrag mit dem Nutzer bedient;

- die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen dieser Dritten mangels Masse;

- die Nichterbringung der geschuldeten Leistung durch diese Dritte aus anderen, von TVO nicht zu vertretenden Gründen, wenn eine anderweitige Beschaffung der von diesen Dritten erbrachten Leistungen für TVO nicht möglich oder zumutbar ist.

11.6 Kündigt der Kunde ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und liegt ein die außerordentliche Kündigung rechtfertigender Grund nicht vor, so wirkt die Kündigung zum nächstmöglichen Termin. Der Kunde ist zur Zahlung der für die bis zum fristgemäßen Vertragsende fälligen Ent-

gelte verpflichtet.

11.7 Ein eine außerordentliche Kündigung rechtfertigender Grund liegt insbesondere nicht vor, wenn der Kunde seinen SDSL-Anschluss vor Ablauf des TVO SDSL-Tarifs kündigt. Dies rechtfertigt nur dann eine außerordentliche Kündigung, wenn der SDSL-Anschluss aus technischen oder sonstigen, nicht in der Person des Nutzers liegenden Gründen, diesem nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann.

11.8 Eine automatische Kündigung bestehender TVO- bzw. TVO-Online-Tarife bei Bestellung von TVO SDSL erfolgt nicht, soweit im jeweiligen bestehenden Vertrag zwischen TVO und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist.

11.9 Jede Kündigung hat schriftlich (nicht in elektronischer Form) per Post oder per Telefax zu erfolgen. Diese ist zu richten an: Televersa Online GmbH, Siemensstr. 15, 84030 Landshut oder Telefax: 0871 / 95 364 131..

11.10 Stellt TVO dem Kunden für die Dauer der Vertragslaufzeit Hardware zur Verfügung, hat der Kunde nach Vertragsende diese unverzüglich, unaufgefordert und auf eigene Kosten an TVO herauszugeben.

12. Bonitätsprüfung

12.1 TVO arbeitet mit der SCHUFA-Gesellschaft (SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, im Folgenden „SCHUFA“) und den in Ziff. 12.5 angegebenen Wirtschaftsauskunfteien (im Folgenden „Wirtschaftsauskunfteien“) zusammen. TVO kann bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden eine allgemein gehaltene Auskunft einholen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist (SCHUFA-Auskunft). TVO kann der SCHUFA und/oder den Wirtschaftsauskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages übermitteln und kann Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA und/oder den Wirtschaftsauskunfteien erhalten. Unabhängig davon wird TVO der SCHUFA und/oder den Wirtschaftsauskunfteien Daten auf Grund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der TVO, eines Vertragspartners der SCHUFA und/oder der Wirtschaftsauskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

12.2 Die SCHUFA und/oder die Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Telekommunikationsdienstleistungen anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit ihrer Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der SCHUFA und/oder den Wirtschaftsauskunfteien vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die SCHUFA und/oder die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die SCHUFA und/oder die Wirtschaftsauskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Eigentums- und Vermögensverhältnisse sind in Auskünften nicht enthalten. Der Kunde kann bei der SCHUFA und/oder bei den Wirtschaftsauskunfteien Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

12.3 TVO ist berechtigt, anhand der vorgelegten Bestandsdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit oder Angabe sonstiger für die Begründung eines Vertrages erforderlichen Daten) sowie der vorgelegten Ausweise zu prüfen, ob der Kunde in der Vergangenheit einen Telekommunikationsdienstvertrag geschlossen hat, der nicht vertragsgemäß abgewickelt wurde (z. B. Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie offene Forderung bei Unauffindbarkeit des Kunden). Dazu vergleicht TVO diese Daten des Kunden mit dem vorhandenen Datenbestand der SCHUFA/Wirtschaftsauskunfteien. TVO ist berechtigt, die entsprechenden vorgelegten Ausweisunterlagen zu diesem Zweck zu speichern.

12.4 TVO ist berechtigt, die Bestandsdaten des Kunden an Dritte zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Abtretung oder des Einzugs der Forderungen erforderlich ist. Die gesetzlich zulässige Übermittlung weiterer Daten des Kunden zum Zwecke des Forderungseinzugs bleibt unberührt. Dem Kunden wird die Beauftragung eines Inkassoinstitutes schriftlich mitgeteilt.

12.5 Die Adressen der sonstigen Wirtschaftsauskunfteien, mit denen TVO zusammenarbeitet, lauten:

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co KG,
Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg

Verband der Vereine Creditreform e.V.,
Postfach 10 15 53, 41415 Neuss

Creditreform Consumer GmbH,
Hellersbergstraße 14, 41460 Neuss

Deltavista GmbH,
Freisinger Landstraße 74, 80939 München

infoscore Consumer Data GmbH,
Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

INFORMA Unternehmensberatung GmbH,
Freiburger Straße 7, 75179 Pforzheim

AKV Allgemeine Kreditversicherung AG,
Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz

12.6 TVO behält sich vor, weitere Wirtschaftsinformationsdienste einzuschalten. In diesem Fall wird der betroffene Kunde hierüber schriftlich informiert, TVO wird etwaige erforderliche Einwilligungen des Kunden einholen.

12.7 TVO ist Teilnehmer des Fraud Prevention Pool („FPP“). Aufgabe des FPP ist es, den Teilnehmern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/die Kunden bei Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Zu diesem Zweck übermittelt TVO an den FPP Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Vertrages. Weiterhin wird TVO dem FPP Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) dieses Vertrages melden, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von TVO erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Der FPP speichert die Daten, um den ihm angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und dem FPP vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Der FPP stellt die Daten seinen Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

12.8 Die FPP-Datenbank wird von der Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betrieben, Anschrift s. Ziffer 12.5. Weitere Informationen über die in der FPP-Datenbank bzw. über zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten kann der Kunde auf schriftlichem Wege vom Betreiber der FPP-Datenbank erhalten.

13. Rechtswahl, Sonstiges

13.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TVO und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Landshut.

13.2 An die Verpflichtung aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der TVO gebunden.

13.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr bemühen sich die Parteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall einer etwaigen Vertragslücke entsprechend. An die Verpflichtung aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser AGB geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der TVO gebunden.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr bemühen sich die Parteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

Leistungs- und Erfüllungsort ist Landshut.

Es bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden. Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Produkten aus dem TVO-Warenangebot:

1. Eigentumsvorbehalt

Die von TVO verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von TVO.

2. Gewährleistung beim Verkauf von Waren

2.1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, sowie Fälle des Vorsatzes. Insoweit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wird eine Nacherfüllung durch TVO erforderlich, so entscheidet TVO, ob sie diese Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leistet, es sei denn, die eine der Formen der Nacherfüllung ist für den Kunden unzumutbar.

2.3 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziffer 9.2 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

2.4 Der Kunde wird erst Eigentümer der Waren, sobald TVO die vollständigen, fälligen Beträge in Bezug auf die Waren und alle sonstigen Beträge, die an TVO seitens des Käufers in jeglicher Hinsicht im Zeitpunkt der Lieferung fällig sind, erhalten hat.

Stand 04/2009
Televersa Online GmbH
Siemensstraße 15
84030 Landshut